

Spengel, Christoph

Working Paper — Digitized Version

Innovationsförderung und Besteuerung

ZEW Discussion Papers, No. 94-14

Provided in Cooperation with:

ZEW - Leibniz Centre for European Economic Research

Suggested Citation: Spengel, Christoph (1994) : Innovationsförderung und Besteuerung, ZEW Discussion Papers, No. 94-14, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/29405>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Discussion Paper

Discussion Paper No. 94-14

Innovationsförderung und Besteuerung

Christoph Spengel

1995

K

2399

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Public Finance and
Corporate Taxation Series

*

Discussion Paper No. 94-14

Innovationsförderung und Besteuerung

Christoph Spengel



1995 K 2399

Innovationsförderung und Besteuerung

von

Christoph Spengel

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)

Mai 1994

Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags werden die Auswirkungen einer Steuergutschrift auf Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, der Abschaffung der substanzabhängigen Unternehmenssteuern sowie der Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes auf die Gesamtsteuerbelastung deutscher Unternehmen quantifiziert. Des weiteren wird analysiert, inwieweit von den einzelnen Maßnahmen spezifische Anreize zur Tätigkeit innovativer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ausgehen. Bezogen auf die Gesamtsteuerbelastung würden von einer Abschaffung der Substanzsteuern die höchsten Entlastungswirkungen ausgehen. Nachhaltige Anreize zur Steigerung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen gehen dagegen ausschließlich von der Gewährung einer diesbezüglichen Steuergutschrift aus.

Abstract

This paper analyzes the effects of a tax credit for R&D expenses, an abolishment of property and trade taxes and a reduction of the corporation tax rate on the total tax burden of corporations. Moreover the stimulation of these means on additional R&D expenses is examined. The results of the analysis show that an abolishment of property and trade taxes leads to the highest reduction of the total tax burden of a corporation. On the other hand, only a tax credit for R&D expenses significantly stimulates additional R&D expenses.

1. Problemstellung

Innerhalb der steuerpolitischen Diskussion in Deutschland zeichnen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermehrte Forderungen nach einer steuerlichen Förderung innovativer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ab (F+E-Aufwendungen). Als Gründe hierfür werden insbesondere das seit mehr als einem Jahrzehnt stagnierende Niveau der indirekten F+E-Förderung sowie die abnehmende technologische Leistungsfähigkeit deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich angeführt.¹ Des Weiteren bestehe mit Blick auf die steuerliche Begünstigung von F+E-Aufwendungen in wichtigen Konkurrenzländern diesbezüglich in Deutschland ein Standortnachteil.²

Als Maßnahme zur Förderung bzw. Entlastung der Unternehmen werden insbesondere zwei Alternativen diskutiert:

- (1) Seitens des Bundesforschungsministeriums wird die Gewährung einer betragsmäßig begrenzten Steuergutschrift auf die Körperschaftsteuer in Abhängigkeit des Zuwachses an F+E-Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr in Erwägung gezogen. In der Hauptsache solle die Begünstigung auf die laufenden Aufwendungen entfallen, deren Anteil an den Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung etwa 90% beträgt.³
- (2) Das Bundesfinanzministerium spricht sich hingegen für eine weitere Absenkung des Körperschaftsteuersatzes und des Einkommensteuersatzes auf gewerbliche Einkünfte aus. Des Weiteren soll im Zusammenhang mit einer von der Bundesregierung geplanten Unternehmenssteuerreform eine Reduzierung bzw. Abschaffung der ertragsunabhängigen Unternehmenssteuern erfolgen (Gewerbsteuer vom Kapital und/oder betriebliche Vermögensteuer).⁴

Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist zum einen ein Vergleich der Auswirkungen der angeführten Entlastungsmaßnahmen auf die Höhe der Steuerbelastung deutscher Unternehmen. Zum anderen wird analysiert, inwieweit von der jeweiligen Maßnahme spezifische Anreize zur Tätigkeit innovativer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ausgehen können.

Zunächst erfolgt eine knappe Erörterung der Vorgehensweise sowie der Prämissen des Vergleichs (Punkt 2). Nach Voranstellung der Kurzfassung der wesentlichsten Ergebnisse des Vergleichs (Punkt 3) werden diese ausführlich analysiert (Punkt 4). Die konkreten Berechnungen sind dem Beitrag als Anlage beigelegt. Der Vergleich

¹ Vgl. BMF-Schreiben v. 15.4.1994 IV A 3, S. 3.

² Vgl. Linke, T., Handelsblatt v. 3.5.1994, S. 3. Zu einem ausführlichen und aktuellen Überblick über die steuerliche Förderung von F+E-Aufwendungen in anderen Industrieländern vgl. Harhoff, D., F+E-Aufwendungen, 1994.

³ Vgl. BMF-Schreiben v. 15.4.1994 IV A 3, S. 5 f.; o.V., Handelsblatt v. 3.5.1994, S. 1.

⁴ Vgl. BMF-Schreiben v. 15.4.1994 IV A 3, S. 7 f.

endet mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einer abschließenden Beurteilung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihrer prinzipiellen Eignung zur Förderung innovativer Investitionen (Punkt 5).

2. Vorgehensweise und Prämissen des Vergleichs

2.1. Vorgehensweise

Die zu betrachtenden alternativen Maßnahmen lassen sich grundsätzlich nicht unmittelbar miteinander vergleichen. Denn während die Gewährung einer Steuergutschrift für den jährlichen Zuwachs von F+E-Ausgaben ausschließlich Unternehmen begünstigt, die diesbezügliche Ausgaben tätigen, handelt es sich bei der Reduzierung bzw. (teilweisen) Abschaffung von Unternehmenssteuern um allgemeine, innovationsungebundene Entlastungsmaßnahmen, die ein Unternehmen unabhängig von dessen Tätigkeit begünstigen. Aus diesem Grund sind generell zwei Wirkungsebenen zu betrachten.

Zum einen wird die Entlastung auf Gesamtunternehmensebene betrachtet. Dazu wird eine Gesamtsteuerbelastung für das Unternehmen ermittelt, die der Differenz zwischen der Eigenkapitalrentabilität vor und nach Steuern, bezogen auf die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern, entspricht.

	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern
-	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern
=	Zwischensumme
:	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern
=	Gesamtsteuerbelastung

Die Höhe der Gesamtsteuerbelastung gibt grundsätzlich Aufschluß über die im Unternehmen nach Steuern verbleibenden liquiden Mittel und läßt Rückschlüsse auf das Selbstfinanzierungspotential des Unternehmens zu.

Zum zweiten wird die spezifische Steuerentlastung des Zuwachses an F+E-Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ermittelt, die aufgrund der in den Vergleich einbezogenen Fördermaßnahmen entsteht. Die spezifische Steuerentlastung entspricht der Differenz zwischen der durch die zusätzlichen F+E-Ausgaben bewirkten Minderung des Erfolgs vor Steuern und der Minderung der Erfolgs nach Steuern, bezogen auf die zusätzlichen F+E-Ausgaben.

	Erfolg vor Steuern ohne F+E-Ausgaben
-	Erfolg vor Steuern mit F+E-Ausgaben
=	Minderung des Erfolgs vor Steuern durch F+E-Ausgaben (I)
	Erfolg nach Steuern ohne F+E-Ausgaben
-	Erfolg nach Steuern mit F+E-Ausgaben
=	Minderung des Erfolgs nach Steuern durch F+E-Ausgaben (II)
	Zwischensumme (I) - (II)
:	Zusätzliche F+E-Ausgaben
=	Spezifische Steuerentlastung der F+E-Ausgaben

Die Höhe der spezifischen Steuerentlastung der F+E-Ausgaben gibt Aufschluß darüber, inwieweit F+E-Ausgaben gegenüber einer alternativen Mittelverwendung steuerlich begünstigt werden. Als alternative Verwendung wird die zweckungebundene Einbehaltung der Mittel im Unternehmen unterstellt. Diese stehen beispielsweise für Konsum- bzw. Ausschüttungszwecke zur Verfügung.

Nach Schätzungen des Bundesforschungsministeriums würden sich die jährlichen staatlichen Einnahmeausfälle aufgrund der Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Ausgaben auf etwa 1 Mrd. DM belaufen. Dieser Betrag korrespondiert mit den jährlichen staatlichen Einnahmeausfällen, die sich aufgrund der Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes und des Einkommensteuersatzes auf gewerbliche Einkünfte um einen Prozentpunkt ergäben.⁵ Aus diesem Grund wird für die nachfolgenden Berechnungen eine Ertragsteuersatzreduzierung von einem Prozentpunkt unterstellt. Dagegen wären mit der (teilweisen) Abschaffung der ertragsunabhängigen Unternehmenssteuern höhere staatliche Einnahmeausfälle verbunden, was im folgenden allerdings unberücksichtigt bleibt.

Die Veränderung der Gesamtsteuerbelastung sowie der spezifischen Steuerentlastung der F+E-Ausgaben durch die alternativen Fördermaßnahmen werden auf den gegenwärtigen Rechtsstand (1.1.1994) bezogen.

2.2. Prämissen des Vergleichs

Für die quantitative Überprüfung der zu untersuchenden Fördermaßnahmen wurde ein inperiodisches Modell entwickelt, das auf folgenden Annahmen basiert:

- Das betrachtete Unternehmen wird in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführt.
- Die Zunahme des im Unternehmen investierten Kapitals gegenüber dem Vorjahr beträgt 1000 EH. Es handelt sich ausschließlich um Eigenkapital.

⁵ Vgl. BMF-Schreiben v. 15.4.1994 IV A 3, S. 5.

- Die Zunahme der Umsatzerlöse (brutto) gegenüber dem Vorjahr beträgt 100% des zusätzlich investierten Kapitals. Der Anteil der sonstigen im Unternehmen anfallenden Aufwendungen beträgt 90% der Umsatzerlöse.
- Die F+E-Intensität beträgt 3% der Umsatzerlöse. Insofern liegt eine Zunahme der F+E-Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 3% vor, was einem absoluten Betrag von 30 EH entspricht.
- Der Anteil der Ausgaben für F+E-Personal beträgt 66% und derjenige der F+E-Anlageinvestitionen beträgt 10% am gesamten Zuwachs der F+E-Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Der restliche Anteil (24%) entfällt auf Sach- und Gemeinkosten.
- Als Unternehmenssteuern werden die Vermögensteuer, die Gewerbesteuer vom Kapital, die Gewerbesteuer vom Ertrag sowie die Körperschaftsteuer berücksichtigt. Der Hebesatz der Gewerbesteuer entspricht dem Bundesdurchschnitt von 400%.
- Der Betrag der Steuergutschrift für F+E-Aufwendungen entspricht 20% der Summe aus den zusätzlichen Aufwendungen für F+E-Personal und 50% der Zunahme der Sach- und Gemeinkosten sowie 10% der zusätzlichen F+E-Anlageinvestitionen. Die Steuergutschrift kann mit der Körperschaftsteuerschuld des Jahres verrechnet werden. Ein die Steuerschuld übersteigender Betrag kann zurück- bzw. auf zukünftige Perioden vorgetragen werden.
- Die absolute Begrenzung der Steuergutschrift soll 250.000 DM pro Jahr und Unternehmen betragen.
- Es wird ein sofortiger Verlustausgleich unterstellt. Dies bedeutet, daß negative Steuerbemessungsgrundlagen zu einer Steuererstattung in Höhe des Produkts aus Tarif und Bemessungsgrundlage führen. Eine die Körperschaftsteuerschuld übersteigende Steuergutschrift für F+E-Ausgaben wird sofort erstattet.

3. Kurzfassung der Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse des Vergleichs sind in der folgenden Abbildung zusammengefaßt:

Maßnahme	Gegenwärtiger Rechtsstand (1.1.1994)	Gewährung einer Steuergutschrift	Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes von 45% auf 44%	Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital und der betrieblichen Vermögensteuer
Wirkungsebene				
Gesamtsteuerbelastung in Prozent	68,19	61,08	67,42	56,49
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	48,67	65,27	47,92	48,75

- Bezogen auf die Gesamtsteuerbelastung eines Unternehmens würde die gemeinsame Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital und der betrieblichen Vermögensteuer die günstigsten Werte liefern. Die Entlastungswirkungen aufgrund der Gewährung einer Steuergutschrift für zusätzliche F+E-Ausgaben wären jedoch höher als die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes um einen Prozentpunkt. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Gesamtentlastung aufgrund der Gewährung einer Steuergutschrift für zusätzliche F+E-Ausgaben betragsmäßig begrenzt werden soll.
- Die steuerliche Entlastung von F+E-Aufwendungen, also deren spezifische Förderung, ist dagegen bei Gewährung einer diesbezüglichen Steuergutschrift eindeutig am höchsten. Dies liegt darin begründet, daß lediglich die Gewährung einer Steuergutschrift die Tätigkeit innovativer Ausgaben voraussetzt, während die Förderung durch allgemeine Steuersenkungen investitionsungebunden ist, d.h. auch dann zum Tragen kommt, falls als förderwürdig angesehenen Investitionen nicht realisiert werden.

Diese Ergebnisse betreffen einen als repräsentativ angesehenen Durchschnittsfall. Sie können daher insbesondere im Zusammenhang mit den konkreten Unternehmensdaten variieren.

4. Ergebnisse des Vergleichs

4.1. Gegenwärtiger Rechtsstand (1.1.1994)

Die Berechnungen finden sich auf Seite 1 der Anlage.

Unter Berücksichtigung der derzeit gültigen steuerlichen Rahmendaten beläuft sich die Gesamtsteuerbelastung einer Kapitalgesellschaft, die in dem vorgegebenen Umfang F+E-Ausgaben tätigt, auf 68,19%.

Die spezifische Steuerentlastung der F+E-Ausgaben beträgt 48,67%. Sie ist auf die Abzugsfähigkeit der F+E-Aufwendungen als Betriebsausgaben bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und der Körperschaftsteuer zurückzuführen. Ein gegenläufiger, jedoch nahezu vernachlässigbarer Effekt resultiert aus der Nichtabzugsfähigkeit des Teils der F+E-Ausgaben, der auf F+E-Anlageinvestitionen entfällt. Auf diesen Betrag fällt zusätzlich Gewerbesteuer vom Kapital sowie Vermögensteuer an.

4.2. Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Ausgaben

Die Berechnungen finden sich auf Seite 2 der Anlage.

Unter Berücksichtigung der Ausgangsdaten würde für die F+E-Ausgaben (30 EH) eine Steuergutschrift in Höhe von 4,98 EH gewährt werden. Daraus resultiert eine Verringerung der Gesamtsteuerbelastung um 7,11 Prozentpunkte auf 61,08%, wobei die Entlastung betragsmäßig auf den unterstellten Höchstbetrag von 250.000 DM pro Jahr begrenzt ist. Diese Höchstgrenze wäre gemäß den Ausgangsdaten ab einem jährlichen Zuwachs der förderwürdigen F+E-Ausgaben von etwa DM 1,5 Mio erreicht.

Die Steuergutschrift begünstigt ausschließlich den Zuwachs der F+E-Ausgaben, weshalb die spezifische Steuerentlastung dieser Ausgaben um 16,60 Prozentpunkte zunimmt und sich insgesamt auf 65,27% beläuft. Dieser Wert wird durch keine andere der hier betrachteten Fördermaßnahmen erreicht. Bei der Interpretation des Ergebnisses sind die Förderhöchstgrenzen zu berücksichtigen, was zur Folge hat, daß die spezifische Steuerentlastung nur bis zu einem jährlichen Zuwachs der F+E-Ausgaben von 1,5 Mio DM 65,27% beträgt. Bei einem höheren Zuwachs der F+E-Ausgaben stellt sich eine Abnahme der spezifischen Steuerentlastung ein.

4.3. Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital und der Vermögensteuer

4.3.1. Abschaffung beider Substanzsteuern

Die Berechnungen finden sich auf den Seiten 3 und 4 der Anlage.

Würden sowohl die Gewerbesteuer vom Kapital als auch die betriebliche Vermögensteuer abgeschafft, ergäbe dies mit 11,70 Prozentpunkte die insgesamt stärkste Verringerung der Gesamtsteuerbelastung (56,49%) im Vergleich zum gegenwärtigen Rechtsstand (68,19%). Dies ist auf die hohe Belastungswirkung beider Steuerarten zurückzuführen. Die tatsächliche Entlastung ist allerdings geringer als die nominale Belastung beider Steuerarten, was auf die erhöhte Belastung mit Gewerbesteuer vom Ertrag und Körperschaftsteuer zurückzuführen ist, da die Gewerbesteuer vom Kapital als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

Werden die absoluten Förderhöchstgrenzen vernachlässigt, ließe sich eine vergleichbare Reduzierung der Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen, die förderungswürdige F+E-Ausgaben tätigen, durch Gewährung einer Steuergutschrift erreichen, bei der der Fördersatz für zusätzliche F+E-Personalaufwendungen von 20% (unterstellt) auf etwa 35% angehoben wird.

Die spezifische Steuerentlastung von F+E-Ausgaben würde sich durch die Abschaffung der Substanzsteuern im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage nur unmerklich (0,08 Prozentpunkte) erhöhen, was seinen Grund darin hat, daß die Bemessungsgrundlagen beider Steuerarten aufgrund zusätzlicher F+E-Ausgaben nur unwesentlich erhöht werden. Denn lediglich der aktivierungspflichtige Teil der Ausgaben (F+E-Anlagen) führt zu einer Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlagen, die im Ergebnis jedoch nahezu vernachlässigbar ist. Infolgedessen würde der Wegfall beider Steuerarten zu keiner weiteren Begünstigung erwünschter, innovativer Ausgaben führen.

Bei gleichzeitiger Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Ausgaben würde sich die Gesamtsteuerbelastung um insgesamt 18,81 Prozentpunkte reduzieren, die spezifische Steuerentlastung würde sich gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage um 16,68 Prozentpunkte erhöhen, was im Prinzip der Erhöhung bei ausschließlicher Gewährung einer Steuergutschrift entspricht.

4.3.2. Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital

Die Berechnungen finden sich auf den Seiten 5 und 6 der Anlage.

Eine ausschließliche Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital würde die Gesamtsteuerbelastung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtsstand um etwa 5,25 Prozentpunkte verringern. Die Entlastung liegt betragsmäßig unter der Nominalbelastung der Gewerbesteuer vom Kapital, was auf ihre Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe zurückzuführen ist. Die auf das Gesamtunternehmen bezogene Entlastungswirkung würden damit unter derjenigen liegen, die sich aufgrund der Einführung einer Steuergutschrift für F+E-Ausgaben ergäbe (7,11 Prozentpunkte).

Eine vergleichbare Reduzierung der Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen, die förderungswürdige F+E-Ausgaben tätigen, ließe sich durch Gewährung einer betragsmäßig unbegrenzten Steuergutschrift erreichen, bei der der Fördersatz für zusätzliche F+E-Personalaufwendungen etwa 15% beträgt, also um 5 Prozentpunkte unter dem unterstellten Fördersatz liegt.

Die spezifische Steuerentlastung der F+E-Ausgaben bliebe infolge dieser Maßnahme (nahezu) unverändert (Zunahme um 0,04 Prozentpunkte), denn durch den Wegfall der Gewerbesteuer vom Kapital entfällt lediglich die diesbezügliche Belastung der aktivierungspflichtigen Ausgaben für F+E-Anlagen.

Bei gleichzeitiger Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Ausgaben würde sich die Gesamtsteuerbelastung um insgesamt 12,36 Prozentpunkte reduzieren, die spezifische Steuerentlastung würde sich gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage um 16,64 Prozentpunkte erhöhen. Diese Erhöhung ist nahezu ausschließlich auf die Gewährung der Steuergutschrift zurückzuführen.

4.3.3. Abschaffung der Vermögensteuer

Die Berechnungen finden sich auf den Seiten 7 und 8 der Anlage.

Die Nichterhebung der betrieblichen Vermögensteuer würde grundsätzlich zu den gleichen Entlastungswirkungen wie die Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital führen. Insofern wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen. Der gegenüber einer Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital geringfügig erhöhte Entlastungseffekt bei der Gesamtsteuerbelastung (1,2 Prozentpunkte) resultiert aus der Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und der Körperschaftsteuer.

4.3.4. Beurteilung einer Abschaffung der Substanzsteuern

Die Abschaffung beider Substanzsteuern bzw. die ausschließliche Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital oder betrieblichen Vermögensteuer ist eine innovationsungebundene Maßnahme, denn sie wirkt global und ist nicht auf das Vorhandensein zusätzlicher F+E-Ausgaben beschränkt. Alternative Investitionen werden folglich hiervon gleichermaßen getroffen.

Die betreffenden Maßnahmen wirken auf die Gesamtunternehmung und führen unter der Voraussetzung, daß betriebliches Nettovermögen in entsprechender Höhe vorhanden ist, zu einer erheblichen Freisetzung finanzieller Mittel und somit zu einer Verstärkung der Eigenkapitalbasis. Dies wiederum kann die künftige Investitions- und/oder Innovationsbereitschaft erhöhen.

Des Weiteren stellt der Verzicht auf die Erhebung von Substanzsteuern eine wichtige Maßnahme zur Förderung der unternehmerischen Risikobereitschaft dar, da diese Steuern umso belastender wirken, je geringer die Erträge ausfallen.⁶ Ob jedoch tatsächlich vermehrte, als förderungswürdig angesehene innovative Aufwendungen getätigt werden, ist ungewiß. Denn die Förderung tritt unabhängig von der Mittelverwendung ein.⁷

Zudem ist es stets von den Umständen des Einzelfalls abhängig, ob die Entlastungswirkungen tatsächlich in dem ermittelten Ausmaß eintreten werden. Denn Unternehmen, die infolge eines hohen Verschuldungsgrades nur ein geringes oder gar ein negatives Betriebsvermögen bzw. Gewerbekapital aufweisen, würden von einer Nichterhebung der Substanzsteuern kaum profitieren. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen aufgrund der hohen Freibeträge bei der Gewerbesteuer vom Kapital (120.000 DM) und der Ermittlung des Betriebsvermögens (500.000 DM) kein steuerpflichtiges Gewerbekapital bzw. Betriebsvermögen anfällt.⁸ Dies trifft insbesondere auf die Mehrzahl der mittelständischen Unternehmen zu.

4.4. Vergünstigung beim Körperschaftsteuersatz

4.4.1. Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes

Die Berechnungen finden sich auf den Seiten 9 und 10 der Anlage.

Eine Verringerung des Körperschaftsteuersatzes um einen Prozentpunkt von 45% auf 44% würde im Vergleich zum gegenwärtigen Rechtsstand lediglich zu einer

⁶ Vgl. Scheffler, W., DStR 1991, 527; Schneider, D., DB 1991, S. 1085.

⁷ Vgl. Harhoff, D., F+E-Aufwendungen, 1994, S. 34 mit weiteren Nachweisen.

⁸ Vgl. Riedel, H., Investitionsförderung, 1993, S. 230 f.

Reduzierung der Gesamtsteuerbelastung um 0,77 Prozentpunkte führen. Folglich ist die Entlastungswirkung gegenüber alternativen Fördermaßnahmen am geringsten. Um eine der Einführung einer Steuergutschrift für F+E-Ausgaben vergleichbare Entlastung zu erreichen, müßte der Körperschaftsteuersatz, solange die unterstellte betragsmäßige Begrenzung der Steuergutschrift in Höhe von 250.000 DM nicht greift, um weitere acht Prozentpunkte auf etwa 36% reduziert werden.

Die spezifische Steuerentlastung der F+E-Ausgaben würde sich entgegen den Wirkungen der alternativ betrachteten Fördermaßnahmen gegenüber dem aktuellen Rechtsstand zudem geringfügig verringern (Abnahme um 0,75 Prozentpunkte), was auf die geringere Entlastungswirkung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen F+E-Aufwendungen bei der Körperschaftsteuer zurückzuführen ist.

Bei gleichzeitiger Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Ausgaben würde sich die Gesamtsteuerbelastung um insgesamt 7,89 Prozentpunkte reduzieren, die spezifische Steuerentlastung würde sich gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage um 15,85 Prozentpunkte erhöhen.

4.4.2. Beurteilung

Die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes stellt ebenso wie die Abschaffung der substanzabhängigen Steuern eine innovationsungebundene Maßnahme dar. Insofern gelten grundsätzlich die gleichen Einwendungen in bezug auf ihre Eignung zur spezifischen Förderung risikoreicher F+E-Investitionen.

Die Entlastungswirkungen aus einer Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes sind umso größer, je höher die Verringerung absolut ausfällt und je günstiger die Ertragslage des betreffenden Unternehmens ist. Daraus kann erstens gefolgert werden, daß sich nur in bezug auf Unternehmen Entlastungen ergeben können, die Gewinne erzielen. Zweitens dürften prinzipiell jene Unternehmen am meisten von der Begünstigung profitieren, die bereits ohne die spezifische Maßnahme einen höheren Erfolg als andere erwirtschaften.

Wie auch im Zusammenhang mit einer Abschaffung bzw. Reduzierung der Substanzsteuern, stellen sich die berechneten Entlastungen nicht generell ein. Denn Unternehmen, die nur geringe Gewinne erzielen bzw. Verluste erwirtschaften, werden durch die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes kaum bzw. überhaupt nicht begünstigt. Tendenziell dürfte dies insbesondere bei jungen Unternehmen der Fall sein, die Investitionen durchführen; welche erfahrungsgemäß mit hohen Anfangsverlusten verbunden sind.

Als Anreizmechanismus zur Durchführung zusätzlicher, risikoreicher Investitionen erscheint diese Maßnahme daher wenig geeignet.⁹ Denn investitions- bzw. innovationsungebundene Maßnahmen begünstigen (nahezu) gleichermaßen jede andere, gegebenenfalls unerwünschte Handlungsalternative. Außerdem kommen auch Unternehmen in den Genuß der Vergünstigung, falls sie nicht investieren.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse und abschließende Beurteilung

Die Ergebnisse der Studie sind in der folgenden Abbildung zusammengefaßt.

Maßnahme	Wirkungsebene	Gesamtsteuerbelastung in Prozent	Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent
Gegenwärtiger Rechtsstand (1.1.1994)		68,19	48,67
Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Investitionen		61,08	65,27
Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital und der Vermögensteuer		56,49	48,75
Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital und der Vermögensteuer und Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Investitionen		49,37	65,35
Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital		62,94	48,71
Abschaffung der Gewerbesteuer vom Kapital und Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Investitionen		55,82	65,31
Abschaffung der Vermögensteuer		61,74	48,71
Abschaffung der Vermögensteuer und Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Investitionen		54,63	65,31
Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes von 45% auf 44%		67,42	47,92
Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes von 45% auf 44% und Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Investitionen		60,30	64,52

Bezogen auf die das gesamte Unternehmen betreffende Steuerbelastung würde die gemeinsame Abschaffung der Substanzsteuern (Gewerbesteuer vom Kapital und betriebliche Vermögensteuer) im Vergleich zum gegenwärtigen Rechtsstand zu den höchsten Entlastungswirkungen führen. Die zweithöchste Entlastung ginge von einer ausschließlichen Gewährung einer Steuergutschrift für zusätzliche F+E-Ausgaben aus, gefolgt von einer Abschaffung der betrieblichen Vermögensteuer und der Gewerbesteuer vom Kapital. Die geringste Gesamtentlastung würde eine Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes um einen Prozentpunkt mit sich bringen.

⁹ Vgl. ausführlich hierzu Schneider, D., Besteuerung, 1992, S. 665 ff.

Zu beachten ist, daß die jährlichen Entlastungswirkungen einer Steuergutschrift begrenzt werden sollen. Wird eine jährliche Begrenzung von 250.000 DM unterstellt, würde diese ab einem jährlichen Zuwachs der F+E-Ausgaben von etwa 1,5 Mio DM greifen. Folglich kann sich in diesen Fällen durch die ausschließliche Abschaffung der betrieblichen Vermögensteuer bzw. der Gewerbesteuer vom Kapital oder durch die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes eine stärkere Verringerung der Gesamtsteuerbelastung ergeben, als sie sich durch Gewährung einer Steuergutschrift einstellt.

Im Hinblick auf eine Förderung der unternehmerischen Risikobereitschaft erscheint ein Verzicht auf die Erhebung der Substanzsteuern geeigneter als eine Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes zu sein. Denn die Substanzsteuern sind regelmäßig auch im Verlustfall zu zahlen, ein Umstand, der als besonders investitions- und innovationshemmend bekannt ist.¹⁰

Eine Entlastungswirkung aufgrund der Abschaffung bzw. Reduzierung der Substanzsteuern sowie der Verringerung des Körperschaftsteuersatzes läßt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. Ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß Entlastungen auftreten, hängt wesentlich von der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens ab. Tendenziell werden Unternehmen entlastet, die ein positives Betriebsvermögen aufweisen (Substanzsteuern) und Gewinne erzielen (Körperschaftsteuer). Unternehmen mit geringem oder negativem Betriebsvermögen, die darüber hinaus Verluste erwirtschaften, profitieren von diesen Maßnahmen im Regelfall nicht.

Die Einführung einer Steuergutschrift für zusätzliche F+E-Ausgaben führt dagegen unabhängig von der Vermögenslage zu einer Entlastung. Außerdem dürfte sich aufgrund der vorgesehenen Vor- und Rücktragsmöglichkeiten auch im Fall zeitweiser Verlustphasen eine Entlastung ergeben.

Bezogen auf die spezifische Steuerentlastung innovativer F+E-Ausgaben würde sich durch die Einführung einer diesbezüglichen Steuergutschrift im Vergleich zum gegenwärtigen Rechtsstand der größte Effekt einstellen. Die Zunahme der spezifischen Steuerentlastung innovativer F+E-Ausgaben wäre im Zuge einer Abschaffung der Substanzsteuern vergleichsweise gering, bei einer Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes würde sich sogar eine Verringerung ergeben. Insgesamt gehen von diesen Maßnahmen keine spezifischen Anreizeffekte zur Tätigkeit innovativer Ausgaben aus, da risikolose Investitionen ebenso begünstigt werden.

Die Wirkung innovationsungebundener Fördermaßnahmen in Form der Abschaffung bzw. Reduzierung der ertragsunabhängigen Steuern sowie der Verringerung des Körperschaftsteuersatzes ist umso größer, je höher das Betriebsvermögen bzw. der

¹⁰ Vgl. Hitschler, W., Eigenkapitalbildung, 1993, S. 304 f.; Schneider, D., Neuordnung, 1989, S. 48 ff.; Schneider, D., StuW 1989, S. 331; Schneider, D., StuW 1990, S. 173 f.

Erfolg eines Unternehmens ist. Insofern besteht die Möglichkeit, daß gleichhohe Innovationsausgaben in unterschiedlichem Ausmaß gefördert werden.

Konsequenz hieraus könnte sein, daß insbesondere wettbewerbsstarke und prosperierende Unternehmen im Vergleich zu wettbewerbsschwachen Unternehmen durch die Begünstigung zusätzliche Wettbewerbsvorteile erhalten, die zu einer weiteren Verbesserung ihrer Wettbewerbslage führen. Dies kann zu einer Behinderung der Entwicklung junger (neugegründeter), aufstrebender Unternehmen führen.

Anders sind hingegen die Wettbewerbs- und Anreizwirkungen einer mit Vor- und Rücktragsmöglichkeiten ausgestatteten Steuergutschrift für F+E-Ausgaben zu beurteilen. Diese führt prinzipiell für alle in Frage kommenden Unternehmen betragsmäßig zu dem gleichen Vorteil und bedingt daher im Grundsatz keine Veränderungen der Wettbewerbsposition.

Zudem erscheint der Fördervorteil transparenter als jener im Zusammenhang mit allgemeinen bzw. pauschalen Steuerermäßigungen zu sein, was dazu führen kann, daß die Fördermaßnahme explizit in das Entscheidungskalkül einfließt.

6. Anlage: Berechnungstableaus

Gegenwärtiger Rechtsstand (1.1.1994)		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögenssteuersatz in Prozent	0,60	0,60
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	400,00	400,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	45,00	45,00
Daten für die Steuergutschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	0,00	0,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	0,00	0,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	0,00	0,00
Umsatzerlöse		
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,02	-8,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-10,83	-15,33
Vermögensteuer	-4,51	-4,50
Körperschaftsteuer	-24,37	-34,50
Steuern insgesamt	47,73	62,33
Gewinn nach Steuern	25,27	37,67
Steuergutschrift für F+E-Investitionen	0,00	0,00
Erfolg nach Steuern	22,27	37,67
Rendite vor Steuern in Prozent		
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent		
Rendite nach Steuern in Prozent	2,23	3,77
Steuerbelastung in Prozent		
Steuerbelastung in Prozent	68,19	62,33
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern		
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern		
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	15,40	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent		
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	48,67	

Gegenwärtiger Rechtsstand (1.1.1994)		
Gewährung einer Steuergutschrift für F+E-Investitionen		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögenssteuersatz in Prozent	0,60	0,60
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	400,00	400,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	45,00	45,00
Daten für die Steuergutschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	20,00	20,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	50,00	50,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	10,00	10,00
Umsatzerlöse		
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,02	-8,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-10,83	-15,33
Vermögensteuer	-4,51	-4,50
Körperschaftsteuer	-24,37	-34,50
Steuern insgesamt	47,73	62,33
Gewinn nach Steuern	25,27	37,67
Steuergutschrift für F+E-Investitionen	4,98	0,00
Erfolg nach Steuern	27,25	37,67
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent	2,72	3,77
Steuerbelastung in Prozent	61,08	62,33
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	10,42	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	65,27	
Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigem Rechtsstand		
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung	-7,11	
Veränderung Steuerentlastung der F+E-Ausgaben	16,60	

Abschaffung Gewerbesteuer vom Kapital und Vermögensteuer		
Keine Steuergutschrift für F+E-Investitionen		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögenssteuersatz in Prozent	0,00	0,00
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,00	0,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	45,00	45,00
Daten für die Steuergutschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	0,00	20,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	0,00	50,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	0,00	10,00
Umsatzerlöse		
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	0,00	0,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-12,17	-16,67
Vermögensteuer	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	-27,38	-37,50
Steuern insgesamt	39,54	54,17
Gewinn nach Steuern	33,46	45,83
Steuergutschrift für F+E-Investitionen	0,00	0,00
Erfolg nach Steuern	30,46	45,83
Rendite vor Steuern in Prozent		
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent		
Rendite nach Steuern in Prozent	3,05	4,58
Steuerbelastung in Prozent		
Steuerbelastung in Prozent	56,49	54,17
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern		
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern		
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	15,38	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent		
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	48,75	
Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigem Rechtsstand		
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung	-11,70	
Veränderung Steuerentlastung der F+E-Ausgaben	0,08	

Abschaffung Gewerbesteuer vom Kapital und Vermögensteuer		
Steuerzugschrift für F+E-Investitionen		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögensteuersatz in Prozent	0,00	0,00
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,00	0,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	45,00	45,00
Daten für die Steuerzugschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	20,00	20,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	50,00	50,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	10,00	10,00
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	0,00	0,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-12,17	-16,67
Vermögensteuer	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	-27,38	-37,50
Steuern insgesamt	39,54	54,17
Gewinn nach Steuern	33,46	45,83
Steuerzugschrift für F+E-Investitionen	4,98	0,00
Erfolg nach Steuern	35,44	45,83
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent	3,54	4,58
Steuerbelastung in Prozent	49,37	54,17
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	10,40	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	65,35	
Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigem Rechtsstand		
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung	-18,82	
Veränderung Steuerentlastung der F+E-Ausgaben	16,68	

Abschaffung Gewerbesteuer vom Kapital		
Keine Steuergutschrift für F+E-Investitionen		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögenssteuersatz in Prozent	0,60	0,60
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermeßzahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,00	0,00
Steuermeßzahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	45,00	45,00
Daten für die Steuergutschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	0,00	0,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	0,00	0,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	0,00	0,00
Umsatzerlöse		
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	0,00	0,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-12,17	-16,67
Vermögensteuer	-4,51	-4,50
Körperschaftsteuer	-27,38	-37,50
Steuern insgesamt	44,06	58,67
Gewinn nach Steuern	28,94	41,33
Steuergutschrift für F+E-Investitionen	0,00	0,00
Erfolg nach Steuern	25,94	41,33
Rendite vor Steuern in Prozent		
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent		
Rendite nach Steuern in Prozent	2,59	4,13
Steuerbelastung in Prozent		
Steuerbelastung in Prozent	62,94	58,67
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern		
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern		
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	15,39	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent		
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	48,71	
Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigem Rechtsstand		
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung	-5,25	
Veränderung Steuerentlastung der F+E-Ausgaben	0,04	

Abschaffung Gewerbesteuer vom Kapital		
Steuerzugschrift für F+E-Investitionen		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögenssteuersatz in Prozent	0,60	0,60
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,00	0,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	45,00	45,00
Daten für die Steuerzugschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	20,00	20,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	50,00	50,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	10,00	10,00
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-0,00	0,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-12,17	-16,67
Vermögensteuer	-4,51	-4,50
Körperschaftsteuer	-27,38	-37,50
Steuern insgesamt	44,06	58,67
Gewinn nach Steuern	28,94	41,33
Steuerzugschrift für F+E-Investitionen	4,98	0,00
Erfolg nach Steuern	30,92	41,33
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent	3,09	4,13
Steuerbelastung in Prozent	55,82	58,67
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	10,41	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	65,31	
Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigem Rechtsstand		
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung	-12,37	
Veränderung Steuerentlastung der F+E-Ausgaben	16,64	

Abschaffung Vermögensteuer		
Keine Steuergutschrift für F+E-Investitionen		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögenssteuersatz in Prozent	0,00	0,00
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	400,00	400,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	45,00	45,00
Daten für die Steuergutschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	0,00	0,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	0,00	0,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	0,00	0,00
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,02	-8,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-10,83	-15,33
Vermögensteuer	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	-24,37	-34,50
Steuern insgesamt	43,22	57,83
Gewinn nach Steuern	29,78	42,17
Steuergutschrift für F+E-Investitionen	0,00	0,00
Erfolg nach Steuern	26,78	42,17
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent	2,68	4,22
Steuerbelastung in Prozent	61,74	57,83
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	15,39	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	48,71	
Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigem Rechtsstand		
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung	-6,45	
Veränderung Steuerentlastung der F+E-Ausgaben	0,05	

Abschaffung Vermögensteuer		
Steuerzugschrift für F+E-Investitionen		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögenssteuersatz in Prozent	0,00	0,00
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermesszahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	400,00	400,00
Steuermesszahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	45,00	45,00
Daten für die Steuerzugschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	20,00	20,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	50,00	50,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	10,00	10,00
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,02	-8,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-10,83	-15,33
Vermögensteuer	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	-24,37	-34,50
Steuern insgesamt	43,22	57,83
Gewinn nach Steuern	29,78	42,17
Steuerzugschrift für F+E-Investitionen	4,98	0,00
Erfolg nach Steuern	31,76	42,17
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent	3,18	4,22
Steuerbelastung in Prozent	54,63	57,83
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	10,41	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	65,31	
Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigem Rechtsstand		
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung	-13,56	
Veränderung Steuerentlastung der F+E-Ausgaben	16,65	

Senkung Körperschaftsteuersatz von 45% auf 44%		
Keine Steuergutschrift für F+E-Investitionen		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögenssteuersatz in Prozent	0,60	0,60
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermßzahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	400,00	400,00
Steuermßzahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	44,00	44,00
Daten für die Steuergutschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	0,00	0,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	0,00	0,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	0,00	0,00
Umsatzerlöse		
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,02	-8,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-10,83	-15,33
Vermögensteuer	-4,51	-4,50
Körperschaftsteuer	-23,82	-33,73
Steuern insgesamt	47,19	61,57
Gewinn nach Steuern	25,81	38,43
Steuergutschrift für F+E-Investitionen	0,00	0,00
Erfolg nach Steuern	22,81	38,43
Rendite vor Steuern in Prozent		
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent		
Rendite nach Steuern in Prozent	2,28	3,84
Steuerbelastung in Prozent		
Steuerbelastung in Prozent	67,42	61,57
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern		
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern		
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	15,62	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent		
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	47,92	
Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigem Rechtsstand		
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung	-0,77	
Veränderung Steuerentlastung der F+E-Ausgaben	-0,75	

Senkung Körperschaftsteuersatz von 45% auf 44%		
Steuerzugschrift für F+E-Investitionen		
Ökonomische Ausgangsdaten		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Umsatzerlöse in Prozent des eingesetzten Kapitals	100,00	100,00
Sonstige Aufwendungen in Prozent der Umsatzerlöse	90,00	90,00
F+E-Intensität in Prozent der Umsatzerlöse	3,00	0,00
Anteil der Personalaufwendungen für F+E an den gesamten F+E-Aufwendungen	66,00	66,00
Anteil der Aufwendungen für F+E-Anlagen an den gesamten F+E-Aufwendungen	10,00	10,00
Steuerliche Ausgangsdaten		
Vermögenssteuersatz in Prozent	0,60	0,60
Ansatz des Betriebsvermögens bei Vermögensteuer in Prozent	75,00	75,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	0,20	0,20
Hebesatz Gewerbesteuer vom Kapital in Prozent	400,00	400,00
Steuermaßzahl Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	5,00	5,00
Hebesatz Gewerbesteuer vom Ertrag in Prozent	400,00	400,00
Körperschaftsteuersatz (Thesaurierung) in Prozent	44,00	44,00
Daten für die Steuerzugschrift		
Fördersatz Zuwachs F+E-Personalkosten in Prozent	20,00	20,00
Zuschlagsatz für Sach- und Gemeinkosten in Prozent	50,00	50,00
Fördersatz F+E-Anlagen in Prozent	10,00	10,00
Umsatzerlöse	1000,00	1000,00
Sonstige Aufwendungen	-900,00	-900,00
F+E-Aufwendungen	-30,00	0,00
Erfolg vor Steuern	70,00	100,00
Aktivierungspflichtige Aufwendungen für F+E-Anlagen	3,00	0,00
Gewinn vor Steuern	73,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,02	-8,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-10,83	-15,33
Vermögensteuer	-4,51	-4,50
Körperschaftsteuer	-23,82	-33,73
Steuern insgesamt	47,19	61,57
Gewinn nach Steuern	25,81	38,43
Steuerzugschrift für F+E-Investitionen	4,98	0,00
Erfolg nach Steuern	27,79	38,43
Rendite vor Steuern in Prozent	7,00	10,00
Rendite nach Steuern in Prozent	2,78	3,84
Steuerbelastung in Prozent	60,30	61,57
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben vor Steuern	30,00	
Erfolgsminderung durch F+E-Ausgaben nach Steuern	10,64	
Steuerentlastung der F+E-Ausgaben in Prozent	64,52	
Veränderungen gegenüber dem gegenwärtigem Rechtsstand		
Veränderung der Gesamtsteuerbelastung	-7,89	
Veränderung Steuerentlastung der F+E-Ausgaben	15,85	



7. Literaturverzeichnis

- BMF**, Prüfung einer besonderen steuerlichen Begünstigung für Forschungs- und Innovationsaktivitäten der Unternehmen, Schreiben v. 15.4.1994 IV A 3
- Harhoff, D.**, Zur steuerlichen Behandlung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen - Eine internationale Bestandsaufnahme, ZEW-Dokumentation 94-03, Mannheim 1994
- Hitschler, W.**, Der Einfluß der Besteuerung auf Innovation, Investition und Eigenkapitalbildung, Frankfurt, Berlin, Bern u.a. 1993
- o.V.**, Krüger plant größere Anreize für Forschung des Mittelstands, in: Handelsblatt v: 3.5.1994, S. 1
- Linke, T.**, Krüger: Wir haben einen echten Standortnachteil, in: Handelsblatt v. 3.5.1994, S. 3
- Riedel, H.**, Investitionsförderung mittelständischer Unternehmen in strukturschwachen Regionen, Frankfurt, Berlin, Bern u.a. 1993
- Scheffler, W.**, Betriebswirtschaftliche Analyse der Steuerbegünstigungen für Investitionen in den neuen Bundesländern, in: Deutsches Steuerrecht 1991, S. 524-531
- Schneider, D.**, Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7.Aufl., Wiesbaden 1992
- Schneider, D.**, Sinn und Widersinn der steuerlichen Investitionsförderung für die neuen Bundesländer und des Solidaritätszuschlags, in: Der Betrieb 1991, S. 1081-1087
- Schneider, D.**, Wird eine Investition durch eine Senkung der Gewinnsteuersätze risikoärmer?, in: Steuer und Wirtschaft 1990, S. 173-174
- Schneider, D.**, Reform der Unternehmensbesteuerung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Steuer und Wirtschaft 1989, S. 328-339
- Schneider, D.**, Die überfällige Neuordnung der Unternehmensbesteuerung, in: Steuerberaterkongressreport 1989, S. 47-62